

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

bautechnikerprüfung nach den „Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb staatlich anerkannter Kulturbau­schulen in Preußen“ vom 24. Dezember 1928 bestanden. Er besitzt demnach die wissenschaftlich-technische Ausbildung eines Ingenieurs für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik

und ist gemäß Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 3. Mai 1939 — E V 6802/31 — berechtigt, diese Berufsbezeichnung zu führen.

Der staatliche Prüfungsleiter:

(Siegel.)

Der Direktor:

Der Antrag auf Ausstellung dieser Urkunde ist bei der Schule zu stellen, an der die Prüfung abgelegt worden ist. Ihm ist das Kulturbau­techniker-Prüfungszeugnis in Urschrift und eine Verwaltungsgebühr von 1 RM beizufügen. Letztere ist von der Schule zu vereinnahmen und rechnungsmäßig nachzuweisen.

Berlin, den 3. Mai 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **Solfelder.**

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Lüneburg, Arnsherg, Erfurt. — E V 6802/31.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 297.)

## Volk­bildung

### a) Für das Reich

#### 269. Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung über die organisatorische Neugestaltung der Erwachsenenbildung.

1. Die weltanschauliche Schulung ist allein Aufgabe der Partei. Gemeinsame Aufgabe von Partei, Staat und Gemeinden ist es, durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung die geistigen und politisch-weltanschaulichen Erkenntnisse der deutschen Volksgenossen zu erweitern und zu vertiefen und sie zu eigenem geistigen und künstlerischen Schaffen in ihrer Freizeit anzuleiten und zu fördern.

2. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übt die staatliche Aufsicht über die Einrichtungen der Erwachsenenbildung aus und fördert ihre Aufgaben durch geeignete Maßnahmen. Die Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Gebiete, die, wie die weltanschauliche Schulung, allein zum Aufgabenbereich der Partei gehören.

3. Die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus der Deutschen Gemeindeordnung.

4. Der Stellvertreter des Führers bestimmt die für die Mitwirkung an der Erwachsenenbildung zuständigen Parteidienststellen.

5. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit und einheitlichen Ausrichtung wurde die Reichsarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung gegründet. Der Stellvertreter des Führers bestimmt die Parteidienststellen, die in seinem Auftrage für die Partei an der Reichsarbeitsgemeinschaft teilnehmen werden. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Mitglieder, die die gemeindlichen und staatlichen Belange in dieser Reichsarbeitsgemeinschaft zu vertreten haben. Die laufenden Geschäfte der Reichsarbeitsgemeinschaft führt der Leiter des Amtes Deutsches Volksbildungswerk.

6. Die Arbeitsgemeinschaft wird zur Erledigung ihrer Aufgaben Vertreter anderer Stellen hinzuziehen.

Für die örtliche Arbeit auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung gelten folgende Richtlinien:

7. Träger der Erwachsenenbildungsarbeit ist das Deutsche Volksbildungswerk in der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die Arbeit, die von noch bestehenden Volkshochschulen, Volksbildungsvereinen, Vortragsämtern und ähnlichen Einrichtungen geleistet wird, wird von dem Deutschen Volksbildungswerk betreut.

8. Das Deutsche Volksbildungswerk bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Volksbildungsstätten und in seiner sonstigen Arbeit folgender Arbeitsweisen: Einzelvortrag (einschließlich Dichterlesung), Vortragsreihe, Arbeitsgemeinschaft, Arbeitskreis, Abendlehrgang, Abendkursus, Führung, Besichtigung, Lehrwanderung, Kulturfahrt.

9. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Arbeit des Deutschen Volksbildungswerkes ideell und, soweit es ihre Finanzlage in Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen gestattet, auch materiell durch Zuwendungen zu fördern. Die Zuschüsse der Gemeinden sind örtlich zweckgebunden.

10. Die wichtigste Aufgabe ist die Ausgestaltung der einzelnen Orts errichteten Volksbildungsstätten zu leistungsfähigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

11. Der Leiter der Volksbildungsstätte wird auf gemeinsamen Vorschlag des Kreisreferenten des Deutschen Volksbildungswerkes und des Gemeindeleiters von dem Kreisleiter der NSDAP., der